Vertretungen
der Bundesrepublik Deutschland
in der Volksrepublik China

Stand: November 2013

MERKBLATT ZUM NACHWEIS EINFACHER DEUTSCHKENNTNISSE BEIM NACHZUG VON EHEGATTEN BZW. KÜNFTIGEN EHEGATTEN NACH DEUTSCHLAND

- Wollen Sie zu Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Oder wollen Sie nach Deutschland kommen, um dort zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben?

In diesen Fallen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse besitzen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen konnen.

1. Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können. Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen:

http://www.goethe.de/ger

2. Wie kann ich einfache Deutschkenntnisse erwerben?

Haben Sie noch keine einfachen Deutschkenntnisse, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, beispielsweise in Präsenzkursen unterschiedlicher Anbieter wie auch über Internetangebote oder Fernkurse. Es gibt keine Pflicht, einen bestimmten Kurs zu besuchen; wie die erforderlichen Kenntnisse erlangt werden, bleibt jedem selbst überlassen. Der Nachweis im Visumverfahren ist jedoch nur mit bestimmten Zertifikaten möglich. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter Frage 3.

Nützliche Adressen und Links:

- Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts: http://www.goethe.de
- Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle: http://www.dw-world.de; http://mobile.dw-world.de
- Informationen und Sprachlernangebot von TestDAF: http://www.testdaf.de

3. Wie kann ich einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse im Regelfall bei Beantragung, in Ausnahmefällen spätestens vor Erhalt des Visums für den Ehegattennachzug bzw. zur Eheschließung in der deutschen Auslandsvertretung nachweisen. Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters beifügen, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt.

Generell können folgende Sprachzertifikate genutzt werden:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.
- „Start Deutsch 1“ der Telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität
- Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Anbietern über die Möglichkeit, Sprachprüfungen in China zu absolvieren. Nicht alle Sprachanbieter sind derzeit in China mit einer mit Entsandten besetzten Niederlassung vertreten.

Bitte fügen Sie Ihrem Visumantrag eines der oben genannten Zertifikate im Original mit zwei Kopien bei:

4. Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen vom Nachweis der Deutschkenntnisse bei Beantragung des erforderlichen Visums kommen nur in Betracht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft und nachgewiesen wird:

A. Die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, und Ihr Ehegatte

- besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
- Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG),
- Forscher (§ 20 AufenthG)
- Firmengründer (§ 21 AufenthG),

B. Ihr Ehegatte ist

- Inhaber der „Blauen Karte EU“ (§ 19a AufenthG)
- niedergelassener Forscher
- Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG),
- anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG),
- Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG)
- Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens oder El Salvadors
- Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).

C. Sie sind wegen einer nachweislich bestehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben (nachzuweisen durch ärztliches Attest im Original mit deutscher Übersetzung und 2 Kopien). Ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst im Laufe des Verfahrens in Absprache mit der Ausländerbehörde entschieden werden.

D. Es besteht nachweislich erkennbar nur geringer Integrationsbedarf (bspw. nachzuweisen durch: Abschlusszeugnis der Universität – im Regelfall mindestens 4 jähriger Bachelor - sowie Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers über die derzeitige berufliche Tätigkeit und / oder Einstellungszusage eines deutschen Arbeitgebers (jeweils im Original mit deutscher Ubersetzung und jeweils 2 Kopien). Ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst im Laufe des Verfahrens in Absprache mit der Ausländerbehörde entschieden werden.

E. Sie können bei Antragstellung im Gespräch mit einem entsandten Mitarbeiter der Auslandsvertretung zweifelsfrei nachweisen, dass Sie die geforderten mündlichen und schriftlichen Kenntnisse offenkundig bereits besitzen.

F. Sie ziehen zu oder mit Ihrem deutschen Kind nach Deutschland.

G. Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.12 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.